

**Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezü-
gen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
vom 13. Mai 2011**

<i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 51</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 13.05.2011</i>
--

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46) hat der Senat der Universität zu Lübeck am 13. April 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezü- gen entsprechend der LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Gremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung trifft, soweit nichts anderes geregelt ist, das Präsidium auf Vorschlag der oder des gemäß § 6 i. V. m. der Anlage der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck zuständigen Sektionsvorsitzenden. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 6 dieser Satzung vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.

(2) Im Fall der Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist die Entscheidung mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen.

(3) Weitere Leistungsbezüge nach §§ 5 und 6 können in der Regel nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40% des jeweiligen Grundgehalts unbefristet bezogen werden.

§ 4

Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen

Die Leistungsbezüge der §§ 5 und 6 dieser Satzung werden in der Regel monatlich vergeben. In besonders begründeten Fällen kann eine Einmalzahlung gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss und 70 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 nicht überschreiten darf.

§ 5

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge trifft das Präsidium auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Sektion zuständigen Senatsausschussvorsitzenden. Die Zuordnung der einzelnen Institute und Kliniken ergibt sich aus § 6 der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Technologietransfer, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besonde-

re Leistungsbezüge). Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Sektion zuständigen Senatsausschussvorsitzenden im Rahmen von Zielvereinbarungen, die das Präsidium alle fünf Jahre mit jeder Professorin und jedem Professor abschließt. Die Zuordnung der einzelnen Institute und Kliniken ergibt sich aus § 6 der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck. Die erstmalige Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird auf 5 Jahre befristet.

(2) Die in den Zielvereinbarungen niedergelegten inhaltlichen Ziele sollen aus den Vorgaben des Struktur- und Entwicklungsplans abgeleitet werden. Im Hinblick auf die Messbarkeit der Zielerreichung können die folgenden Bewertungskriterien herangezogen werden:

1. im Bereich der Forschung

- a) Auszeichnungen für Forschung und Forschungsevaluationen
- b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
- c) Erfindungen und Patente
- d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule
- f) Drittmittelinwerbung
- g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

2. im Bereich der Lehre

- a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre
- b) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
- c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende
- d) Prüfungsbelastungen
- e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Diplom-, Magister- und Masterarbeiten

3. im Bereich des Technologietransfers

- a) F&E-Kooperationen mit Industrieunternehmen
- b) F&E-Beratung
- c) Ausgründungen

4. im Bereich der Weiterbildung

- a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden
- b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote

5. im Bereich der Nachwuchsförderung

- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen, einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen

6. Sonstiges

- a) Wahrnehmung herausgehobener ehrenamtlicher Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften, überregionalen Hochschulorganisationen u. ä.
- b) Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung
- c) besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechterspezifischer Aspekte

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden Funktions-Leistungsbezüge bis zu 60,5 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedern werden Funktions-Leistungsbezüge bis zu 15 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Der oder die Senatsvorsitzende, Beauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (im folgenden: Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter) und die Vorsitzenden der Sektionen erhalten, sofern sie nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Funktions-Leistungsbezüge bis zu 10 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktions-Leistungsbezuges entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.

(3) Über die Gewährung von Funktions-Leistungszulagen für Mitglieder des Präsidiums entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium. Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Sektionen sowie Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter entscheidet das Präsidium.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100% des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ergibt sich aus § 33 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz, § 12 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes sowie aus § 9 LBVO.

§ 10

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Nach § 10 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und Höhe zuständig.

§ 11

Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit

Das Präsidium informiert die Hochschulöffentlichkeit jeweils in der ersten Senatsitzung eines Jahres über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und gibt einen Bericht über die im Vorjahr vergebenen Leistungsbezüge ab.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens solange wie die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 27. November 2008 (NBl. MWV Schl.-H., S.14) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 8 LBVO wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai .2011 erteilt.

Lübeck, den 13. Mai 2011

gez. Prof. Dr. med. P. Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck